Ueli Fisch
GLP-Fraktion
Oberhaldenstrasse 4a
8561 Ottoberg

Cornelia Hauser
GP-Fraktion
Obere Hardstrasse 36
8570 Weinfelden

EINGANG GR 4. Mai 2022			
GRG Nr.	20	56-126	324

Einfache Anfrage
„Job- und Topsharing – Arbeitsmodell der Zukunft auch im Gemeinde-/Stadtpräsidium und in der kantonalen Verwaltung?“

«Gemeinsam an der Spitze: Topsharing ist Jobsharing in Führungspositionen mit einem explizit definierten Anteil gemeinsam getragener Verantwortung.» (Quelle: www.topsharing.ch, Dr. Julia K. Kuark).

Teilzeitarbeit ist in der Schweiz mittlerweile eine verbreitete Arbeitsform, Trend weiter steigend. Auch das Jobsharing nahm in den letzten Jahren stetig zu. In einer Studie, die vom Verein PTO in Auftrag gegeben wurde, sind 28% der Jobsharing Stellen auf Kaderstufe angesiedelt, also im Topsharing. Allerdings stammt die Studie aus dem Jahr 2014. Die Anforderungen an ein erfolgreiches Topsharing sind hoch, sowohl für Arbeitnehmende als auch für Arbeitgebende. Topsharing-Tandems müssen flexibel sein, sich intensiv abstimmen und diszipliniert arbeiten. Und natürlich muss die Chemie im Tandem stimmen. Topsharing bringt aber auch unternehmensseitig Herausforderungen mit sich. Die Komplexität steigt, initial fallen Zusatzkosten an.

Der Hauptvorteil des Topsharing liegt aber auf der Hand: Teilzeitarbeitende oder bisherige Vollzeitarbeitende können zum einen in reduzierter Arbeitszeit (weiterhin) Führungsfunktionen besetzen. Zum andern gehen dem Unternehmen qualifizierte Arbeitskräfte, in die es viel Geld investiert hat, nicht verloren. Dies schlägt sich in einer niedrigeren Fluktuation nieder. Langfristig gesehen, kommt es zu finanziellen Einsparungen, durch die Reduktion von Rekrutierungen und die Organisation von Stellvertreterlösungen. Die Attraktivität von Unternehmen, welche Job-/Topsharing anbieten steigt, die Diversität im Unternehmen wird gesteigert.

Diese Vorteile lassen sich aus unserer Sicht aus der Unternehmenswelt auch in die Verwaltung übertragen. Darum bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit wird das Arbeitsmodell Jobsharing in der kantonalen Verwaltung bereits umgesetzt? Falls es bereits angewendet wird, wie sind die Erfahrungen damit?
2. Wie steht der Regierungsrat dem Topsharing in der kantonalen Verwaltung gegenüber? Ist es zum Beispiel möglich oder bereits angedacht die Leitung eines Amtes im Topsharing auszuüben?
3. Ist es gesetzlich möglich, ein Stadt-/Gemeindepräsidium im Topsharing auszuüben, d.h. in einem gleichberechtigten Co-Präsidium? Falls nein, wie müssten die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Ottoberg/Weinfelden, 4. Mai 2022

Ueli Fisch Cornelia Hauser